



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 12. August 2020
Bezug: Ihr Schreiben vom
5. August 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Trinkwasserversorgung

Pet 1-19-06-7534-036856 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft. Die Forderung die Wasserwerke in staatlicher Hand zu belassen und nicht zu privatisieren, war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

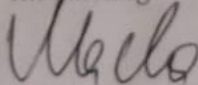
Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren und der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages finden Sie unter
<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/datenschutzhinweise-zum-petitionsverfahren/556990>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kerstin Macha

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, den Zugang zu sauberem Trinkwasser als Menschenrecht im Grundgesetz zu verankern. Zudem wird gefordert, dass die Trinkwasserversorgung in öffentlicher Hand verbleibt und nicht privatisiert werden darf.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 516 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Mit der Petition wird u. a. auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Wasser ist Menschenrecht - Privatisierung verhindern“ (Drucksache 17/12482) Bezug genommen und gefordert, den diesbezüglich ablehnenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 2013 aufzuheben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Zugang zu Wasser völkerrechtlich ein Menschenrecht sei und Wasser kein Spekulationsobjekt sein dürfe. Die Wasserversorgung stelle einen Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. In der Vergangenheit hätten Wasserprivatisierungen immer zu einer Verschlechterung der Wasserqualität sowie zu einer drastischen Erhöhung der Wassergebühren geführt, da private Wasseranbieter gewinnmaximiert arbeiteten.

Einige Petenten wenden sich insbesondere gegen die sogenannte EU-Konzessionsrichtlinie und gegen Freihandelsabkommen, da hierdurch eine Privatisierung der Wasserversorgung in Deutschland drohe.

insichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sowohl die Bundesregierung als auch der Ausschuss der Versorgung mit sauberem Trinkwasser große Bedeutung beimessen. Die Trinkwasserversorgung stellt eine Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dar.

Soweit mit der Petition eine grundrechtliche Verankerung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser im Grundgesetz (GG) gefordert wird, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG fordert nicht, dass die Wasserversorgung in öffentlicher Hand bleibt. Es setzt staatliche Hoheitstätigkeit voraus, schreibt aber keine staatlichen Aufgaben fest. Die Frage, ob die Daseinsvorsorge öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich zu organisieren ist, ist keine Frage des Sozialstaatsprinzips, sondern politisch zu entscheiden.

In Deutschland sind die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung für die Trinkwasserversorgung der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich. Dazu gehört auch, dass die Kommunen unter Beachtung der kommunalrechtlichen Regelungen über die Organisationsform der Trinkwasserversorgung entscheiden können. Sofern die Kommune nicht allein die Versorgung übernimmt, kann sie auch mit anderen Kommunen zusammenarbeiten oder sich privater Dritter bedienen.

Unabhängig von der Organisationsform muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass vom Trinkwasser keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen wird abgelehnt.

Darüber hinaus bedarf es der mit der Petition geforderten grundgesetzlichen Verankerung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser nicht. Das aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums garantiert die Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Das umfasst auch, dass jede Person finanziell in der Lage sein muss, sich ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Zudem schützt der Staat nach Artikel 20a GG in

verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen [...] im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Erfasst werden die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden und damit auch das Grundwasser. Mit dem Schutz des Grundwassers erfüllt der Staat auch seine grundrechtliche Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont hat (Beschluss vom 16. Februar 2000, 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99, Rdnr. 50). In Deutschland wird das meiste Trinkwasser aus Grundwasser gewonnen.

Ferner macht der Ausschuss auf die menschenrechtliche Akzentuierung durch die Vereinten Nationen in Resolution 64/292 der VN-Generalversammlung vom 28. Juli 2010 aufmerksam. Die Bundesregierung hat das Menschenrecht auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung mit der ersten Verabschiedung einer Resolution durch den VN-Menschenrechtsrat (HRC 7122) bereits anerkannt und setzt sich seitdem in den VN-Gremien – gemeinsam mit Spanien – für die weitere Ausgestaltung dieses Rechts ein. Die Menschenrechte auf Wasser- und Sanitärversorgung, wie sie seit 2015 aufgrund der Resolution (70/169) genannt werden, werden auf der Basis des Allgemeinen Kommentars Nr. 15 von 2002 (sowie einer Erklärung zum Recht auf Sanitärversorgung von 2010) des VN-Sozialpaktausschusses aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Artikel 11 sowie aus dem Recht auf Gesundheit nach Artikel 12 des VN-Sozialpakts hergeleitet. Wie alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) sind die Menschenrechte auf Wasser- und Sanitärversorgung ein progressiv zu realisierendes Recht.

Im Kontext des Bevölkerungsschutzes merkt der Ausschuss an, dass der Wasser-Sektor in der Sektorenübersicht zur Nationalen KRITIS-Strategie aus dem Jahr 2009 eingeschlossen ist. Die Politik zum Schutz Kritischer Infrastrukturen zielt darauf ab, dass die Bereitstellung kritischer Dienstleistungen, hier von Trinkwasser als einem Gut, das für das Überleben des Einzelnen und der Gesellschaft von vitaler Bedeutung ist, nicht nur im Grundbetrieb, sondern auch unter Stressbedingungen eines Angriffs auf diese Infrastruktur, eines Katastrophen- oder Zivilschutzfalles in einem hinreichenden Ausmaß sichergestellt bleibt. So sind die Betreiber Kritischer Infrastrukturen gemäß § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes unabhängig vom Auslöseereignis zur Meldung von Störungen im Zusammenhang mit ihren informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verpflichtet. Für

Trinkwassergewinnungsanlagen gilt diese Pflicht ab einer erzeugten Menge von 22.000.000 m³/Jahr (§ 3 der BSI-Kritisverordnung).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüft im Rahmen der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) von 2016 den Aktualisierungsbedarf der Vorsorge- und Sicherstellungsgesetze; dazu gehört auch das Wassersicherstellungsgesetz. Dieses regelt die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung u. a. mit Trinkwasser im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gibt im Auftrag des BMI Handreichungen für den Betrieb Kritischer Infrastrukturen heraus. Für die Sicherheit in der Trinkwasserversorgung erschien 2016 ein Band zur Risikoanalyse; die Fortsetzung zum Thema Notfallvorsorge soll 2019 abgeschlossen sein.

Soweit mit der Petition EU-rechtliche Aspekte angesprochen sind, stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Die EU-Kommission hat am 1. Februar 2018 als Antwort auf die Bürgerinitiative „Right2Water“ ihren Legislativvorschlag zur Novellierung der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) vorgelegt. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang erneut klargestellt, dass die Entscheidung darüber, ob öffentliche Dienstleistungen durch private oder öffentliche Versorger erbracht werden, einzig und allein bei den Mitgliedstaaten liegt.

Dieser Grundsatz bindet die Kommission auch bei den Verhandlungen für etwaige Freihandelsabkommen.

Die Bundesregierung hat in den bisherigen Verhandlungen zu Handelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten darauf geachtet, dass die EU und Deutschland den Spielraum behalten, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge und zur Regulierung u. a. im Bereich Wasser aufrechtzuerhalten und auch künftig zu ergreifen.

Wasserverteilung und Wasserversorgung (wie Abwasserentsorgung) sind von den Regelungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit ausgenommen. Die Kommission hat deshalb auch die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen von der EU-Konzessionsrichtlinie ausgenommen.

Der Bereich der Trinkwasserversorgung ist nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (sogenannte EU-Konzessionsrichtlinie) und der

entsprechenden nationalen Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Anwendungsbereich des Konzessionsvergaberechts ausgeschlossen.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass die in der Petition erwähnte Drucksache 17/12482 einen Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 26. Februar 2013 enthält, der an die seinerzeitigen Beratungen im Deutschen Bundestag zu dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission für die vorerwähnte EU-Konzessionsrichtlinie im Bereich des Vergaberechts anknüpfte. Diese Richtlinie war bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde die Richtlinie fristgerecht umgesetzt. Der der Drucksache 17/12482 seinerzeit unter Ziffer II 1. und 2. angesprochene Richtlinienentwurf und hieran anknüpfende Beschlussvorschläge haben sich somit erledigt. Hinsichtlich der Ziffer II. 3 wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - als Material zu überweisen, soweit die Trinkwasserversorgung in öffentlicher Hand verbleiben soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.